

Satzung



Inhalt

Satzung	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	2
§ 3 Aufgaben des Landesverbandes	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitglieds- und Dienstleistungen	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Organe	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 12 Das Präsidium (Vorstand)	8
§ 13 Bezirke	9
§ 14 Ordnungen	9
§ 15 Ordnungsmaßnahmen	10
§ 16 Kassenprüfer / Revisoren	10
§ 17 Auflösung des Landesverbandes	10
§ 18 Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Geltungsbereich

1. Der Landesverband führt den Namen Landesverband der Spielmanns- und Fanfarenzüge in Baden-Württemberg 1957 e.V.
2. Der Verein/Verband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Reg.-Nr. VR 1530 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband hat seinen Geltungsbereich innerhalb der Landesgrenzen des Bundeslandes Baden-Württemberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Landesverband hat den Zweck, die in Baden-Württemberg bestehenden Spielmanns- und Fanfarenzüge zu erfassen, die Spielmanns- und Fanfarenmusik zu fördern und zu pflegen, sowie die Jugend für diese Musik zu begeistern und sie in Spielmanns- und Fanfarenzüge zu integrieren. Er knüpft an alte Traditionen an und bringt diese auch in der Vielfalt von Trachten, Uniformen und Musik zum Ausdruck.
2. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege der Musik und der freien Jugendhilfe. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Etwaige Gewinne und Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes weder eingezahlte Beiträge oder sonstige

Leistungen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereins- bzw. Verbandsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe und sonstigen Institutionen des Landesverbandes sind ehrenamtlich tätig.
4. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen. Angestrebt wird die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

§ 3 Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und -verbände in allen überfachlichen Fragen.

Die Aufgaben des Landesverbandes sind insbesondere:

- a. die Beratung der Mitglieder in Fach-, Rechts- und Versicherungsfragen, bei der Stellung von Zuschussanträgen sowie im Vereins- und Satzungsrecht
- b. die Durchführung von Schulungen und Lehrgängen
- c. Durchführung von Landesverbandstreffen aller Mitgliedsvereine mit Wertungskritikspiele
- d. die Unterstützung der Mitgliedsvereine in der Jugendarbeit
- e. die Presse und Öffentlichkeitsarbeit besonders für Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung
- f. Ausarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Landesverbandstreffen, für Wertungskritikspiele und Juroren
- g. regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder durch Rundschreiben

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (Mitgliedsvereinen)
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Musikverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung)
 - natürliche Personen als Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
Mitglieder werden können alle Spielmanns-, Fanfaren-, Musik- und Schalmeeinzüge innerhalb der Landesgrenzen von Baden-Württemberg.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - a. juristische Personen die Spielmanns- und Fanfarenmusik fördern und pflegen
 - b. Musikverbände mit besonderer Aufgabenstellung, Verbände für Wissenschaft und Bildung
4. Natürliche Personen
Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den

Landesverband zu richten ist. Die Mitgliedschaft wird dem Antragsteller durch jährliche Aushändigung einer Mitgliedskarte bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt hat das Mitglied das Recht in seinem Vereinsbriefkopf den Zusatz zu führen: "Mitglied im Landesverband der Spielmanns- und Fanfarenzüge in Baden-Württemberg 1957 e.V."

2. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium festgelegt. Dem Landesverband ist zu Beginn der Mitgliedschaft einen Vertreter zu benennen, an den die Mitteilungen des Landesverbandes zu richten sind. Bis zu einer Änderungsmitteilung gilt der Vertreter als Zustellbevollmächtigter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds erlischt
 - a. durch Austritt, der nur in Textform zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten erklärt werden kann und die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 (einem) Jahr bis dahin erfüllt ist
 - b. durch Auflösung eines Mitgliedsvereins oder -verbandes
 - c. durch Ausschluss.
2. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Landesverbandes und seiner Mitgliedsvereine verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt,
 - die Aufnahmevoraussetzungen fehlen oder wegfallen,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz schriftlicher Mahnung mindestens 24 Monate im Rückstand ist,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben der Mitgliedsvereine unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitgliedsverein Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder in Textform zu äußern; hierzu ist der Mitgliedsverein unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 (zehn) Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitgliedsverein ein Berufungsrecht zu. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses in Textform an das Präsidium des Landesverbandes zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

3. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium getroffener Vereinbarung.

Sofern darüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, finden die Bestimmungen in Ziffer 2 analog Anwendung.

4. Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen in Ziffer 2 analog.
5. Statt dem Ausschluss kann das Präsidium zunächst das Ruhen der Mitgliedschaft von 2 (zwei) Jahren aussprechen. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist hat das Präsidium des Landesverbandes über die weiteren Rechte des Mitglieds zu befinden oder das Mitglied auszuschließen. Trifft das Präsidium des Landesverbandes keine Entscheidung, lebt die Mitgliedschaft nach Ablauf der festgesetzten Frist automatisch wieder auf. Dem Mitglied stehen nach Ablauf der Frist ohne Entscheidung automatisch die vollen Mitgliedschaftsrechte wieder zu.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, mit Ausnahme bestehender Beitragsforderungen, Gebühren für erhaltene Ehrungen sowie Kosten für erbrachte Leistungen.

§ 7 Mitglieds- und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind beschlossen werden.

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen erfolgt über SEPA-Lastschriftverfahren in der ersten Hälfte des Kalenderjahres. Lastschrifteinzüge sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren durch entsprechende Einzugsermächtigung nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März jeden Jahres auf das Beitragskonto.

Bei Beitragsversäumnissen sind Zuschläge zu entrichten, deren Höhe das Präsidium festlegt, mindestens jedoch 15% des Mitgliedsbeitrags jährlich. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe der Säumniszuschläge zusätzlich erhoben.

Nach Eingang des Mitgliedsbeitrags erhält das Mitglied seine Jahresmitgliedskarte, welche zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen berechtigt und vorzulegen ist. Die Jahresmitgliedskarte ist gleichzeitig Stimmkarte bei der Mitgliederversammlung. Für Mitglieder die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Verbandes festgesetzt.
3. Die von Ehrenmitgliedern zu entrichtende Beiträge werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Präsidiums auch beitragsfrei gestellt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Verbandes sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Verbandes entgegensteht.

2. **Ordentliche Mitglieder**
Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes werden durch den Vorsitzenden des Mitgliedvereins oder durch das vom Mitgliedsverein benannte Vorstandsmitglied vertreten. Sie sind für die ordentlichen Mitglieder des Verbandes berechtigt, an der Willensbildung im Verband durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Die Mitglieder der Mitgliedsvereine sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Landesverbandes oder des mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Mitgliedvereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes oder des beauftragten Mitgliedvereins nach der vom Präsidium zu beschließenden Nutzungsordnung zu benutzen.
Bei Veranstaltungen, für die besondere Ausschreibungs- und Wertungskriterien erfüllt sein müssen, ist die Teilnahme nur gestattet, wenn der Mitgliedsverein diese Kriterien erfüllt.
3. **Außerordentliche Mitglieder**
Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Verbandes oder des mit der Durchführung von Veranstaltungen beauftragten Mitgliedvereins zu benutzen.
Außerordentliche Mitglieder haben zwar ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Teilnahmeberechtigt ist jeweils nur eine zur Vertretung berechnete Person der juristischen Person oder der Verbände.

§ 9 Organe

Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium (Vorstand)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von dem vom Präsidium benannten Präsidiumsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten in Textform unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung und der Ort der Versammlung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Weder der Tag der Absendung noch der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Einladungsfrist mitzurechnen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Landesverband in Textform bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
Soll die Satzung geändert oder neu gefasst werden, bedarf es nicht der Ankündigung der Neuregelung im vollen Wortlaut; vielmehr genügt die Ankündigung "Neufassung der Satzung" und bei Satzungsänderungen die Angaben der §§, die geändert werden soll.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
 - b. Genehmigung des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans für das laufende und kommende Geschäftsjahr
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vom Präsidium wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzten Angelegenheiten
 - d. Entgegennahme der Berichte der Revisoren
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - g. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen, Gebühren und Säumniszuschlägen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung des Verbandes mit einem anderen Verband / Verein
 - i. Entscheidung über den Ort des Landesverbandstreffens
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlungen sind Mitgliederoffen, jedoch steht nur dem Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied des Mitgliedsvereins, das Stimm-, Diskussions- und Antragsrecht zu. Das stimmberechtigte Mitglied in der Mitgliederversammlung weist sich durch den Besitz einer gültigen Mitgliedskarte aus.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vertretern von außerordentlichen Mitgliedern und Nichtmitgliedern das Rederecht gewährt werden. Auf jeden Fall können außerordentliche Mitglieder ihren Antrag begründen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 (zwei) Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beschlossen werden, wenn das Präsidium oder Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit Satzung und Gesetz keine andere Mehrheit verlangen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Verbandes oder für die Verschmelzung des Verbandes mit anderen Verbänden / Vereinen ist eine dreiviertel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer oder dem vom Präsidium bestimmten Protokollführer und vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, zu unterschreiben. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.
7. Die Abstimmung erfolgt offen mit gültiger Stimmkarte. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied

dies beantragt. Die Anzahl der Stimmberechtigten ist vor der Abstimmung festzustellen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn
 - a. das Interesse des Verbandes es erfordert
 - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium in Textform verlangt wird
2. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen §10 analog anzuwenden.

§ 12 Das Präsidium (Vorstand)

1. Dem Präsidium gehören an
 - a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Protokollführer
 - e. der Jugendleiter
 - f. der Leiter des Fachbereiches Spielleutemusik
 - g. der Leiter der MusikakademieFür Frauen im Präsidium gilt die weibliche Bezeichnung der Funktion.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind jeder für sich allein berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
3. Die Präsidiumsmitglieder Ziffer 1. a. - g. werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Amtszeit eine Nachwahl. Die Nachwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium erledigt alle laufenden Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Verbandsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es ist für alle Angelegenheiten des Landesverbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat es folgende Aufgaben wahrzunehmen bzw. darüber Entscheidung zu treffen:
 - a. Grundsatzfragen des Verbandes und Festlegung von Veranstaltungs- und Wertungskriterien
 - b. Einrichtung und Betrieb einer Geschäftsstelle
 - c. Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
 - d. Vertretung des Verbandes gegenüber überfachlichen Organisationen sowie kommunalen und staatlichen Einrichtungen

- e. Entwicklung musikalischer Jugendarbeit sowie Jugendpflege
 - f. Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes
5. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 (sieben) Tagen einberufen.
Das Präsidium kann auch einen regulären Sitzungstag im Monat bestimmen.
Die Tagesordnung für diese regelmäßig stattfindende Präsidiumssitzung ist dann den Präsidiumsmitgliedern jeweils mindestens 7 (sieben) Tage vorher in Textform mitzuteilen. Bei der Berechnung der Frist wird weder der Tag der Absendung noch der Tag der Versammlung mitgezählt.
Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von dem vom Präsidium benannten Präsidiumsmitglied geleitet.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung nicht beschlussfähig, wird sofort eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit zählen nur die abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters, der die Präsidiumssitzung leitet.
6. Über die Präsidiumssitzung ist vom Protokollführer, oder einem vom Versammlungsleiter bestellten Vertreter, Protokoll zu führen.
7. Die Organe des Verbands können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Bezirke

Zur organisatorischen Erleichterung und zur Verbesserung der Kommunikation wird der Landesverband in Bezirke eingeteilt. Sie decken sich in der Regel mit den Gebieten von Nordwürttemberg und Nordbaden, Südwürttemberg und Südbaden, sowie in Oberschwaben.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verband eine Wahl- und Ehrungsordnung. Bei Bedarf können eine Geschäfts-, Finanz-, Beitrags-, und Jugend- sowie weitere Ordnungen beschlossen werden.

Die Wahlordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Sieht die Jugendordnung vor, daß diese von der Verbandsjugend zu beschließen ist, ist sie von der Mitgliederversammlung der Verbandsjugend zu beschließen und vom Präsidium des Verbandes zu bestätigen.

Für die Änderung von Ordnungen sind die gleichen Organe zuständig, wie für den Erlass.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

1. Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Verbandes verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine schädigen.
 - a. schriftlicher Verweis
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - c. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 2 der Satzung.

§16 Kassenprüfer / Revisoren

1. Als Revisoren fungieren jeweils ein Mitglied des Ausrichters des letzten Landesverbandstreffens und ein Mitglied des Ausrichters des nächsten Landesverbandstreffens. Die Revisoren dürfen nicht dem Präsidium angehören. Die jeweiligen Mitgliedsvereine haben ihren Revisor bis spätestens 30.01. eines jeden Jahres dem Verband schriftlich mitzuteilen.
2. Die Kassenprüfung findet spätestens am Vormittag der Mitgliederversammlung am Versammlungsort statt.
3. Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Verbandes sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten oder ein Bericht in Textform vorzulegen.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Revisoren zuvor dem Präsidium berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren die Entlastung des Präsidiums.

§ 17 Auflösung des Landesverbands

1. Die Auflösung des Verbandes oder die Verschmelzung mit einem anderen Verband / Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Verbandsauflösung oder die Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner in der dafür angesetzten Versammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat o d e r
 - b. von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbands schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Verschmelzungsbeschluss gelten die Regelungen §18 Ziffer 2 und 3 entsprechend.

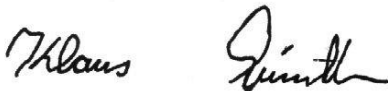
5. Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden die Mitglieder des Präsidiums zu Liquidatoren ernannt. Die Vertretungsberechtigung bestimmt sich nach §12 der Satzung. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff. BGB.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft/Organisation Zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung der Spielleutemusik oder einer anerkannten gemeinnützigen Einrichtung die sich der Pflege und Förderung der Blasmusik verpflichtet sieht. Bei der Verschmelzung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an den aufnehmenden Verband / Verein oder an den mit der Verschmelzung neu gegründeten Verband / Verein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2019 in Leinfelden beschlossen und ersetzt die bis jetzt geltende Satzung vom 02. April 2016. Die beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde am 17. April 2019 in das Vereinsregister 1530 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Für das Präsidium



Klaus Günthner
Präsident